

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel (Organisation der Kinderfeuerwehr)

vom 19.09.2017

(Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 29/2017 vom 29.09.2017)

§ 1

Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie untersteht der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - a) Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr,
 - b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten
 - a) Spiel und Sport,
 - b) Basteln,
 - c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
 - d) Brandschutzerziehung,
 - e) Verkehrserziehung.
- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden
 - a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdete Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
 - b) Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr
- (4) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (5) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit insbesondere nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) und dem Jugendförderungsgesetz (Jug-FöG).
- (6) Für die Ausbildung ist die Samtgemeinde zuständig.
- (7) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Hesel, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin oder der Leiter nach Zustimmung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 - a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde,
 - e) durch Ausschluss,
 - f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Kinderfeuerwehr aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - c) die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr wird von einem Feuerwehrmitglied der Ortsfeuerwehr geleitet. Die Leiterin oder der Leiter kann auch passives Mitglied (Fachberater) sein. Die Leiterin oder der Leiter der Kinderfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Leitung darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Kinderfeuerwehr ist insbesondere zuständig für
 - a) Aufstellung eines Dienstplanes,
 - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - d) Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
 - e) Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Kinderfeuerwehr nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecherin oder Sprecher der Kinder

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr tragen eine einheitliche Bekleidung. Diese wird in Absprache mit der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und den Leiterinnen oder Leitern der Kinderfeuerwehr festgelegt.
- (2) Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8

Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherung versichert.
- (2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.